grünberger
höftberger
ÖFFENTLICHE NOTARE

Geschäftszahl: 808

NOTARIATSAKT

23. März 2022

aufgenommen von mir, Doktor Peter Höftberger, öffentlichem Notar mit dem Amtssitz in der Stadt Salzburg und der Amtskanzlei in 5020 Salzburg, Eberhard-Fugger-Straße 3. ---
In meiner Amtskanzlei, erscheinen heute, die nach ihren Angaben eigenberechtigten Parteien, welche sich durch Vorlage amtlicher Lichtbildausweise ausgewiesen haben, und zwar: ----------
Der Verein Öko Strombörse Salzburg, Zentrale Vereinsregister Zahl 990747086, Auerspergstraße 20, 5020 Salzburg, vertreten durch den Vorsitzenden Ingenieur Doktor Franz Kok, geboren am 06.03.1962 (sechsten März neunzehnhundertzweiundsechzig), Bayerhamerstraße 59, 5020 Salzburg und den Kassier Ingenieur Josef Pichler, geboren am 04.11.1954 (vierten November neunzehnhundertvierundfünfzig), Moos 56, 5431 Kuchl, sowie das weitere Vorstandsmitglied Johannes Schmidhuber, geboren am 17.11.1992 (siebzehnten November neunzehnhundertzweiundneunzig), Untersbergstraße 10, 5411 Oberalm, --
und übergaben mir die diesem Notariatsakt als Beilage /A angeschlossene Privaturkunde --

---------- ERRICHTUNGSERKLÄRUNG EINER ----------

------GESELLSCHAFT MIT BESCHRÄNKTER HAFTUNG-------

zur notariellen Bekräftigung. ----------
Ich, Notar, habe diese Privaturkunde im Sinne des § 54 (Paragraf vierundfünfzig) der geltenden Notariatsordnung geprüft und unterzeichnet. ----------
Dieser von mir aufgenommene Notariatsakt wurde samt der beigehefteten Privaturkunde den Parteien, welche vor mir anerkannten, dass sie diese Urkunde eigenhändig unterzeichnet

haben, vorgelesen, von ihnen als ihrem Willen entsprechend genehmigt und sohin mit der Bestimmung zur Hinausgabe auch wiederholter Ausfertigungen an sie selbst, vor mir unterschrieben, worauf auch ich diesen Akt und die Beilage mitfertige. ----------

Die Beteiligten wurden auf die Haftungsbestimmungen des Gesetzes über die Gesellschaft mit beschränkter Haftung hingewiesen, insbesondere darauf, dass die Gesellschaft als solche erst mit der Eintragung im Firmenbuch entsteht (§ 2 (Paragraf zwei) Absatz 1 (eins) des Gesetzes über die Gesellschaft mit beschränkter Haftung), ----------

Die Parteien sind in Kenntnis, ----------

a) dass nach Abschluss des Gesellschaftsvertrages derjenige persönlich haftet, der vor Eintragung der Gesellschaft in das Firmenbuch im Namen der Gesellschaft handelt und dass für die befreiende Schuldübernahme durch die Gesellschaft eine Mitteilung an den Gläubiger binnen drei Monaten nach Firmenbucheintragung erforderlich ist; --------

b) dass ein wesentlich beteiligter Gesellschafter gemäß § 16 BAO (Paragraf sechzehn Bundesabgabenordnung) mit den von ihm der Gesellschaft zur Verfügung gestellten Wirtschaftsgütern für Abgabenschulden der Gesellschaft haftet; ----------

c) über die eigenkapitalersetzende Wirkung von Kreditgewährungen und sonstigen Leistungen von Gesellschaftern mit einer bestimmten Beteiligungshöhe oder beherrschendem Einfluss an die Gesellschaft in einer Krise (insbesondere bei Zahlungsunfähigkeit, Überschuldung oder Reorganisationsbedarf) gemäß den Bestimmungen des Eigenkapitalersatz-Gesetzes. ----------

---------- VOLLMACHT ----------

Die Vertragsparteien bevollmächtigen Frau Christina Ruderstaller, geboren am 09.02.1994 (neunten Februar neunzehnhundertvierundneunzig), Eberhard-Fugger-Straße 3, 5020 Salzburg, unwiderruflich, Änderungen oder Ergänzungen dieser Errichtungserklärung, soweit sie für Eintragung der Gesellschaft in das Firmenbuch erforderlich sind, vorzunehmen und für sie in einfacher oder beglaubigter Form zu unterfertigen. ----------

Die Vertragsparteien erklären nach Belehrung über die Einrichtung Cyber-DOC des österreichischen Notariates ihre ausdrückliche Zustimmung zur Speicherung dieses Vertrages unter Zuhilfenahme der elektronischen Datenverarbeitung durch den öffentlichen Notar Doktor Peter Höftberger. ----------

Salzburg, am 23.03.2022 (dreiundzwanzigsten März zweitausendzweiundzwanzig). ------

---

Ingenieur Doktor Franz Kok, als Vorsitzender des Vereins Öko Strombörse Salzburg, Zentrale Vereinsregister Zahl 990747086

Ingenieur Josef Pichler, als Kassier des Vereins Öko Strombörse Salzburg, Zentrale Vereinsregister Zahl 990747086

Errichtungserklärung

---

1. Firma, Sitz

(1) Die Firma der Gesellschaft mit beschränkter Haftung lautet „Gemeinnützige Gemeinschafts-Energie-Anlagen GmbH".

(2) Sitz der Gesellschaft ist Salzburg.

---

2. Gegenstand und Zweck der Gesellschaft

Gegenstand und Zweck der Gesellschaft, die nicht auf Gewinn gerichtet ist und ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke erfüllt, sind

(1) die Begleitung und Umsetzung von Projekten im nachhaltigen Natur-, Umwelt- und Klimaschutz, insbesondere im Bereich Erneuerbare Energien,

(2) die Energieberatung und Unterstützung bei der technisch-wirtschaftlichen Umsetzung von Erneuerbare Energie Projekten und

(2) der Betrieb und die Übernahme der Betriebsführung von Erneuerbaren Energie Anlagen laut Abs 1.

Dies soll insbesondere durch folgende **ideelle Mittel** erreicht werden:

1. Bereitstellung einer Plattform zur Unterstützung
   - der Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen in Gemeinschafts Energie Anlagen,
   - des vernünftigen Verbrauchs der erzeugten Energie und
   - der Speicherung oder des Ein- und Verkaufs der erzeugten Energie.
2. Erbringung von Energiedienstleistungen, Energieberatung und Bereitstellung von Informationen, insbesondere zur Etablierung von Erneuerbaren Energie Gemeinschaften innerhalb eines Netzbezirkes
3. Anschaffung, Herstellung und Betrieb von eigenen Ökostromanlagen und Verteilnetzen
4. Bilanzierung und Abwicklung der physikalischen und monetären Transaktionen zwischen Verbrauchern und Strombereitstellern in Kooperation mit dem Netzbetreiber
5. Unterstützung bei der Entwicklung, der Errichtung und dem Betrieb von Erneuerbaren Energie Gemeinschaften (EEG) und Ökostromanlagen inkl. der Unterstützung bei Förderansuchen für Neuanlagen
6. Organisation und Abwicklung von netzbezirksüberschreitenden Energielieferungen
7. Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind.

Die erforderlichen **finanziellen Mittel** sollen aufgebracht werden durch:

1. Einmal- oder regelmäßige Beiträge von TeilnehmerInnen an Erneuerbare-Energien-Gemeinschaften, Berechtigten in Gemeinschafts Energie Anlagen und Bürgerbeteiligungsanlagen,

2. Erlöse und Einnahmen aus Veranstaltungen und aus Kostenersätzen für die erbrachten Unterstützungsleistungen,
3. Kostenzuschüsse und Zuwendungen von öffentlichen und privaten Einrichtungen,
4. Sponsoringbeiträge und Spenden,
5. Zuwendungen der öffentlichen Hand,
6. Gesellschafterzuschüsse.

---

3. Gemeinnützigkeit

(1) Der oben angeführte Zweck der Gesellschaft (2) ist gemeinnützig im Sinne der §§ 34 ff BAO.

(2) Die Gesellschaft strebt nicht nach Gewinn, sondern nach einem kostendeckenden Betrieb unter Berücksichtigung der ihr zufließenden finanziellen Mittel.

(3) Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile oder sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Ein sich allenfalls ergebender Zufallsgewinn darf nicht ausgeschüttet werden. Zufallsgewinne werden einer Rücklage zugeführt und dürfen ausschließlich zur Erfüllung und Verfolgung des gemeinnützigen Gesellschaftszwecks verwendet werden.

(4) Die Ansammlung unangemessen hohen Geldvermögens in der Gesellschaft ist zu unterlassen. Eine Bildung von Rücklagen für konkrete Projekte im Dienste des begünstigten Zweckes ist möglich, soweit die Zweckwidmung – gemessen an den Zielen und Finanzierungsmöglichkeiten – geeignet und erforderlich ist.

(5) Die Gesellschafter dürfen bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall der Gemeinnützigkeit nicht mehr als ihren eigezahlten Kapitalanteil zurückerhalten. Darüberhinausgehendes allenfalls verbleibendes Vermögen ist nur für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO zu verwenden.

(6) Die Gesellschaft darf keine Tätigkeit entfalten und Ausgaben tätigen, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind. Die Gesellschaft darf ihre Geschäftsführer oder sonstige von ihr angestellte oder bestellte Personen nicht durch zweckfremde Verwaltungsausgaben oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigen. Die Beteiligung von Personen jeglicher Art an Zufallsgewinnen oder am Umsatz des Unternehmens ist untersagt.

(7) Die Gesellschaft kann aus rechtlichen, organisatorischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen ihre Tätigkeit ganz oder teilweise an andere Körperschaften oder Personen übertragen und sich bei Erfüllung des Gesellschaftszweckes ganz allgemein der Dienste Dritter bedienen. Vereinbarte und bezahlte Entgelte sind fremdüblich zu gestalten bzw. haben einem Drittvergleich standzuhalten.

---

4. Stammkapital

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 35.000,00 (Euro fünfunddreißigtausend) und ist zur Hälfte bar eingezahlt.

(2) Gesellschafter ist der Verein Öko Strombörse Salzburg (VNr 990747086)

5. Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

(1) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Dauer errichtet.
Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft im Firmenbuch und endet am darauffolgenden 31.12.

(2) Die weiteren Geschäftsjahre entsprechen dem Kalenderjahr.

6. Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind

(1) die Geschäftsführung und

(2) die Generalversammlung.

7. Geschäftsführer

(1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Sind zwei oder mehr Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei von ihnen gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Die Gesellschafter können, auch wenn mehrere Geschäftsführer bestellt sind, einzelnen von ihnen selbstständige Vertretungsbefugnis erteilen.

(2) Den Geschäftsführern obliegt die Leitung des Unternehmens, wobei sie die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden haben.

(3) Die Geschäftsführer sind an die Beschlüsse der Generalversammlung gebunden und der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, bei Ausübung ihrer Befugnisse alle Beschränkungen einzuhalten, die durch Gesetz, durch den Gesellschaftsvertrag, durch Beschlüsse der Generalversammlung oder durch eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegt werden.

(4) In einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung kann eine Ressortverteilung, insb auch hinsichtlich von einzelnen Geschäftsführern allein vorzunehmenden Geschäftsführungshandlungen, festgesetzt werden.

(5) Die Vertretung durch Prokuristen ist im Rahmen der gesetzlichen Schranken zulässig.

8. Zustimmungspflichtige Geschäfte

Folgende Geschäfte und Rechtshandlungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Generalversammlung:

(1) Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen oder Unternehmen,

(2) Errichtung oder Stilllegung von Betrieben,

(3) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Liegenschaften,

(4) Festlegung des jährlichen Budgets (bestehend aus Investitions- und Finanzplan, Planbilanz und Plan G + V),

(5) Investitionen, die € 10.000,00 (Euro zehntausend) Anschaffungskosten im Einzelnen übersteigen,

(6) Aufnahme von Anleihen, Darlehen und Krediten, die € 10.000,00 (Euro zehntausend) im Einzelfall bzw bei Leasingfinanzierung ein entsprechendes Finanzierungsvolumen übersteigen,

(7) Abschluss von Dauerschuldverhältnissen oder Dienstverträgen.

Geschäfte, die bereits von einem laut Abs 4 festgelegten Budget gedeckt sind, bedürfen keiner gesonderten Zustimmung.

---

9. Generalversammlung

(1) Die Generalversammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt oder mit Zustimmung sämtlicher Gesellschafter an einem anderen Ort.

(2) Soweit das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag nicht eine höhere Mehrheit erfordern, erfolgt die Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; je € 100,00 (Euro hundert) an übernommener Stammeinlage gewähren eine Stimme. Jedem Gesellschafter muss aber mindestens eine Stimme zustehen.

(3) Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens 51 % des Stammkapitals anwesend oder vertreten sind. Im Fall der Beschlussunfähigkeit gilt § 38 Abs 7 GmbHG.
Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn zwei Mitglieder des Vorstands der Alleingesellschafterin vertreten sind, welche nicht Geschäftsführer der gGEAn GmbH sind oder in einem Beschäftigungsverhältnis zu dieser stehen.

(4) Gesellschafterbeschlüsse können, soweit sie nicht laut Gesetz einer notariell beurkundeten Generalversammlung bedürfen, nach Maßgabe von § 34 Abs 1 GmbHG auch auf schriftlichem Wege gefasst werden.

(5) Zwischen dem Tag der auf dem Staatsgebiet der Republik Österreich vorzunehmenden Postaufgabe beziehungsweise Faxversandes oder Emailversandes des Einberufungsschreibens und dem Tag der Abhaltung der Generalversammlung muss ein Zeitraum von mindestens vierzehn Tagen liegen. Die Einberufung ist dann rechtswirksam, wenn sie mit eingeschriebenem Brief an die zuletzt der Gesellschaft bekannt gegebenen Adressen der Gesellschafter oder per Fax an die jeweils zuletzt bekanntgegebene Faxnummer oder per E-Mail samt Lesebestätigung an die jeweils zuletzt bekanntgegebene email-Adresse erfolgt. Die Einberufung hat unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die zur Behandlung der Tagesordnungspunkte erforderlichen Unterlagen sind beizulegen. Eine nicht vorschriftsmäßig einberufene Generalversammlung kann nur dann Beschlüsse fassen, wenn alle Gesellschafter anwesend oder rechtsgültig vertreten sind und keiner von ihnen Einwände gegen die Abhaltung der Generalversammlung erhebt. Sollte die Generalversammlung – aus welchen Gründen auch immer – nicht beschlussfähig sein, ist unverzüglich eine neuerliche Generalversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, wobei zwischen dem Tag der Postaufgabe des Einberufungsschreibens beziehungsweise dem Fax- oder E-Mailversand und dem Tag der Generalversammlung eine Frist von mindestens sieben Tagen liegen muss. Die auf diese Weise vertagte und wieder mittels eingeschriebenen Briefes, Faxes oder E-Mails einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Höhe des von den Anwesenden vertretenen Stammkapitals oder der vertretenen Stimmrechte beschlussfähig. Auf diese Rechtsfolge ist in der Einladung hinzuweisen

(6) Der Generalversammlung obliegt insbesondere

a) die Prüfung und Genehmigung (Feststellung) des Jahresabschlusses,

b) die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer sowie der Abschluss und die Beendigung der Dienstverträge der Geschäftsführer,

c) die Entlastung der Geschäftsführer,
d) die Entscheidung, ob Prokura oder Handelsvollmacht zum gesamten Geschäftsbetrieb erteilt werden darf,
e) die allfällige Einrichtung eines Aufsichtsrats, soweit dieser nicht gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist,
f) die Beschlussfassung über die in Punkt 8. genannten Gegenstände (zustimmungspflichtige Geschäfte),
g) die Beschlussfassung über die Auflösung der Gesellschaft und die Bestellung sowie Abberufung der Liquidatoren und deren Vertretungsbefugnis sowie
h) die Beschlussfassung über allfällige Änderungen des Gesellschaftsvertrags.

(7) Im Übrigen gelten zur Generalversammlung die Bestimmungen des Gesetzes über Gesellschaften mit beschränkter Haftung in der jeweils geltenden Fassung.

---

10. Jahresabschluss und Gewinnverwendung

(1) Die Geschäftsführung hat in den ersten fünf Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss (Jahresbilanz samt Gewinn- und Verlustverrechnung, Anhang) aufzustellen und den Gesellschaftern zu übersenden.

(2) Die Gesellschafter beschließen jährlich innerhalb der gesetzlichen Frist über den Jahresabschluss und die Entlastung der Geschäftsführer und (soweit die Prüfung des Jahresabschlusses gesetzlich vorgeschrieben ist oder freiwillig erfolgt) die Bestellung des Abschlussprüfers.

---

11. Geschäftsanteile

(1) Die Geschäftsanteile sind teilbar und nach Maßgabe von Punkt 12. (Vinkulierung) übertragbar.

(2) Die Belastung von Geschäftsanteilen oder Teilen derselben bedarf der Zustimmung der Generalversammlung.

---

12. Vinkulierung

Die Übertragung von Geschäftsanteilen oder Teilen derselben an Personen, welche der Gesellschaft noch nicht als Gesellschafter angehören, bedarf zur ihrer Wirksamkeit der vorherigen Zustimmung der Generalversammlung.

---

13. Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft an die Gesellschafter erfolgen durch Übersendung eingeschriebener Briefe oder soferne zulässig per Mail oder Fax an die einzelnen Gesellschafter unter der der Gesellschaft zuletzt bekannt gegebenen Anschrift.

14. Sonstiges

Im Falle der Liquidation der Gesellschaft ist sicherzustellen, dass der Liquidationserlös gemeinnützigen, dem Umwelt-, Natur- und Klimaschutz verbundenen Zwecken iSd §§ 34 ff BAO zufließt.

15. Schlussbestimmungen

(1) Wenn eine Bestimmung dieses Gesellschaftsvertrags unzulässig, unwirksam oder undurchsetzbar ist oder wird, so haben die Gesellschafter diese Bestimmung durch eine erlaubte, wirksame und durchsetzbare Bestimmung zu ersetzen, die dem Zweck der zu ersetzenden Bestimmung möglichst nahekommt, oder den Vertrag sonst seinem jetzigen wirtschaftlichen Gehalt entsprechend bzw. möglichst nahe kommend anzupassen. Das gilt sinngemäß auch für ergänzungsbedürftige Lücken.

(2) Als ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Gesellschaftsvertrag und dem Gesellschaftsverhältnis wird die Zuständigkeit des die Handelsgerichtsbarkeit am Sitz der Gesellschaft ausübenden Gerichts vereinbart.

(3) Soweit durch diesen Gesellschaftsvertrag, dessen allfällige Abänderungen oder Nachträge oder durch Generalversammlungsbeschlüsse nichts anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Gesellschaft mit beschränkter Haftung in der jeweils geltenden Fassung und subsidiär alle übrigen anwendbaren Gesetze.

Salzburg,am 23.03.2022 (dreiundzwanzigsten März zweitausendeinund-
zweiundzwanzig).----------

Johannes Schmidhuber, als Vorstandsmitlglied des Vereins Öko
Strombörse Salzburg, Zentrale Vereinsregister Zahl 990747086

DR. PETER HÖFTBERGER öffentlicher Notar II II STADT SALZBURG Republik Österreich | Land Salzburg

Öffentlicher Notar